Hauptsatzung der Gemeinde Fiefbergen (vom 01.09.2004), Kreis Plön und 1. Änderung zur Hauptsatzung (vom 20.01.2005)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Fiefbergen erlassen:

§ 1

Siegel (§12 GO)

Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landeswappen mit der Inschrift: "Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön".

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister Reinigungspflicht (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
- 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,-- € nicht überschritten wird.
- 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,-- € nicht übersteigt,
- 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
- 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,--€,
- 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Sie oder er ist verpflichtet, die Gemeindevertretung bei ihrer nächsten Sitzung über die Erteilung des Einvernehmens zu informieren.

§ 3 Ständige Ausschüsse (§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter oder –vertreterinnen und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Investitionsvorhaben, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter oder –vertreterinnen und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Pflege von Natur, Landschaft und Umwelt, Grundstücksangelegenheiten

c) Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter oder –vertreterinnen und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Aufgaben aus den Bereichen Kultur und Soziales, Jugend- und Sportangelegenheiten

2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

gemäß 1. Änderung der Hauptsatzung vom 20. Januar 2005 wie folgt neu gefasst: "Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen."

3) Jede Fraktion kann eine/n Gemeindevertreter/in als stellvertretendes Ausschussmitglied vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird mit vollem Stimmrecht tätig, wenn ein

Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung (\$\$ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 5 Einwohnerversammlung

(§16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und - vertretern (§29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, hält.

§ 7

Verpflichtungeerklärungen

(§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,--€, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,--€, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Probsteier Herold" – Amtlicher Anzeiger für Schönberg und die Probstei, erscheint zweimal wöchentlich und ist bei der Druckerei Hergeröder, Bahnhofstraße 8, 24217 Schönberg, unter derzeit folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Bezugspreis: 3,95 € im Monat Einzelpreis: 40 Ct.

- Die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfol9gen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Inkraftreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.1998, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.08.1998 und 2. Änderungssatzung vom 06.04.1999, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung (EURO-Anpassungssatzung) vom 19.11.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 12. Juli 2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fiefbergen, den 01. September 2004 GEMEINDE FIEFBERGEN

-Der Bürgermeister-

gez. (W. Taubner)

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fiefbergen, Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 153 u. 165) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fiefbergen erlassen:

Artikel 1

-Ständige Ausschüsse-

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen."

Artikel 2

-Inkraftreten-

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 25.11.2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fiefbergen, den 20. Januar 2005

(L.S.) GEMEINDE FIEFBERGEN

Der Bürgermeister (gez. W. Taubner)